

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. MAI 1950

NUMMER 36

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 4. 1950, Teilnahme von Beamten an Werksbesichtigungen und sonstigen Veranstaltungen privater Unternehmen. S. 405. — RdErl. 22. 4. 1950, Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. S. 405.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 12. 4. 1950, Wiedereinführung von jährlich neuen Heranziehungsbescheiden bei den Gemeindeabgaben. S. 406. — RdErl. 15. 4. 1950, Wiedereinführung von Hundesteuermarken mit einjähriger Geltungsdauer. S. 407.

B. Finanzministerium.

RdErl. 1. 4. 1950, Übertragung der Verwaltung der evangelischen Kirchensteuer auf die Finanzämter. S. 408. — RdErl. 6. 4. 1950, Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuer auf die Finanzämter. S. 409. — RdErl. 20. 4. 1950, Versorgungsbezüge, die in Vollzug der Dritten Sparverordnung überhoben sind; hier: Aussetzung der Rückforderung. S. 410.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 5. 4. 1950, Verfahren für die Behandlung von Anträgen gemäß Gesetz Nr. 22 vom 15. März 1950: Überwachung von Stoffen,

Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie. S. 410. — RdErl. 21. 4. 1950, Brennstoffversorgung ab 1. 4. 1950. S. 411.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 24. 4. 1950, Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder. S. 412.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 21. 4. 1950, Pflegekosten für Jugendliche, die in Berufsausbildung stehen. S. 413.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Notiz. S. 414.

Literatur. S. 414, 415.

Berichtigung. S. 416.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Teilnahme von Beamten an Werksbesichtigungen und sonstigen Veranstaltungen privater Unternehmen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1950 — Abt. I — 150 — 654/50

Ein Industrieunternehmen hat kürzlich mehrere Ministerial- und Regierungsbeamte zu einer fünftägigen „Versuchsfahrt“ in den Schwarzwald auf Kosten der Firma eingeladen.

Die Teilnahme an solchen oder ähnlichen Veranstaltungen bitte ich den Ihnen unterstellten Bediensteten grundsätzlich nicht zu gestatten, wenn sie nicht durch ein überwiegend dienstliches Interesse gerechtfertigt ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 405.

Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1950 — I — 128 — 10 — P

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz meines u. a. RdErl. gebe ich die Zulassungen der nachstehend genannten Personen zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bekannt:

Adams, Rudolf, geb. am 10. März 1907, Niederlassungsort: Köln-Klettenberg, Siebengebirgsallee 76, eingetragen unter A 7/50.

Behr, Hans, geb. am 21. März 1909, Niederlassungsort: Erkelenz, Kommerder Weg 8, eingetragen unter B 16/50.

Semper, Karl-Heinz, geb. am 6. Oktober 1909, Niederlassungsort: Bad Godesberg, Bürvigsstr. 44, eingetragen unter S 32/50.

Stahnke, Siegfried, geb. am 13. Oktober 1911, Niederlassungsort: Lippstadt, eingetragen unter S 33/50.

Thrun, Axel, geb. am 16. November 1911, Niederlassungsort: Oberhausen, Blücherstr. 50, eingetragen unter T 2/50.

Wessel, Heinrich, geb. am 22. Januar 1886, Niederlassungsort: Oberhausen, Friedensplatz 16, eingetragen unter W 11/50.

Bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Bardenheuer (B 14) bitte ich als Niederlassungsort: Bad Godesberg, Dürenstr. 3, nachzutragen.

Sämtliche Nachtragungen sind in der von mir veröffentlichten Nummern- und alphabetischen Folge vorzunehmen, wobei die Zahl 50 den Jahrgang der Übernahme in die Liste der ObV. des Landes angibt.

Die den Katasterdienststellen im Lande zugegangenen amtlichen Stücke der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes bitte ich entsprechend zu ergänzen.

Bezug: RdErl. v. 24. 3. 1950 — I — 128 — 10 Nr. 1626/49 — MBl. NW. S. 305.

— MBl. NW. 1950 S. 405.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Wiedereinführung von jährlich neuen Heranziehungsbescheiden bei den Gemeindeabgaben

RdErl. d. Innenministers III B 4/00 u. d. Finanzministers Kom. F. Tgb.-Nr. 20068/I v. 12. 4. 1950

1. Durch § 2 der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Heranziehung zu Gemeindeabgaben) vom 7. Dezember 1942 — RGBl. I S. 678 — sind die Gemeinden ermächtigt worden, bei Gemeindeabgaben, deren Veranlagung nach gleichbleibenden Bemessungsgrundlagen erfolgt, von der Zustellung neuer Heranziehungsbescheide abzusehen und die Abgaben stattdessen durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende öffentliche Bekanntmachung allgemein festzusetzen, sofern der Abgabensatz gegenüber dem letzten Veranlagungszeitraum nicht geändert wird.

3. Es gelten die für die Veranlagung und die Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften richten sich nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens gilt § 6 des vorbezeichneten Gesetzes in Verbindung mit § 9 der bezeichneten Kirchensteuerordnung vom 17. März 1950. Für die Verjährung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 des vorbezeichneten Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich des Erlaß- und Stundungsverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuerlohnabzugsverfahrens bestimmen die Herren Oberfinanzpräsidenten für ihren Bezirk im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

An die Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf in Düsseldorf,
Köln in Köln.

— MBl. NW. 1950 S. 408.

Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuer auf die Finanzämter

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 4. 1950 —
S 2270 — 3340 VC

1. Auf Antrag der Erzbischöfe von Köln und Paderborn und der Bischöfe von Aachen und Münster übertrage ich unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32) und der Kirchensteuerordnungen der Erzdiözesen Köln und Paderborn und der Diözesen Aachen und Münster gemäß § 18 Ziffer 4 AO unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. April 1950 die Verwaltung der katholischen Kirchensteuer der im Land Nordrhein-Westfalen belegenen Teile der Erzdiözesen Köln und Paderborn und der Diözesen Aachen und Münster auf die Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2. Die Finanzämter sind für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erhebenden Kirchensteuer zuständig.

3. Für die Kirchensteuerzuschläge gelten die für die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften richten sich nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens gilt § 6 des Gesetzes in Verbindung mit § 8 der einheitlichen Kirchensteuerordnungen der bezeichneten Erzdiözesen bzw. Diözesen. Für die Verjährung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom

14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich des Erlaß- und Stundungsverfahrens verbleibt es gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts.

7. Die Zuständigkeit der Diözesen bzw. Kirchengemeinden für die Erhebung von Kirchensteuern, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt. Unberührt bleibt ferner die Zuständigkeit der Diözesen bzw. Kirchengemeinden für die Erhebung von Kirchensteuern von jenen Kirchensteuerpflichtigen, die nicht innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen werden.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuerlohnabzugsverfahrens bestimmen die Oberfinanzpräsidenten für ihren Bezirk im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Erzbischof von Köln und Paderborn und dem jeweils zuständigen Bischof von Aachen und Münster.

An die Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf in Düsseldorf,
Köln in Köln,
Westfalen in Münster

— MBl. NW. 1950 S. 409.

Versorgungsbezüge, die in Vollzug der Dritten Sparverordnung überhoben sind. Hier: Aussetzung der Rückforderung

RdErl. d. Finanzministers v. 20. April 1950 —
B 3000 — 3973 — IV

In Vollzug der Dritten Sparverordnung sind die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1949 umzurechnen.

Die Umrechnung hat sich durch das am 26. September 1949 (GV. NW. S. 261) verkündete Änderungsgesetz zur Dritten Sparverordnung verzögert.

Durch diesen weder von der Verwaltung noch von den Versorgungsberechtigten zu vertretenden Umstand sind in verstärktem Umfange Überzahlungen eingetreten, deren Rückzahlung für die in ihren Versorgungsbezügen ohnehin gekürzten Beteiligten eine zusätzliche Härte bedeutet.

Es wird z. Z. geprüft, ob und in welchem Umfang eingetretene Überzahlungen gemäß Nr. 116a der Besoldungsvorschriften in Ausgabe belassen werden können.

Ich bitte die Rückforderung der für die Zeit bis zum 31. März 1950 einschließlich in Vollzug der Dritten Sparverordnung überhobenen und noch nicht zurückgezahlten Versorgungsbezüge bis zum Abschluß dieser Prüfung auszusetzen.

Im Einvernehmen mit dem
Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden des Landes.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1950 S. 410.

C. Wirtschaftsministerium

Verfahren für die Behandlung von Anträgen gemäß Gesetz Nr. 22 vom 15. März 1950: Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 5. 4. 1950 — II/8 b

Der Herr Ministerpräsident hat mich beauftragt, Anträge gemäß Gesetz Nr. 22, Artikel 6, entgegenzunehmen und dem Regional Economic Officer als dem Vertreter des Sicherheitsamtes für Nordrhein-Westfalen zuzuleiten. Die Anträge gemäß Artikel 6 müssen enthalten:

1. Name und Anschrift der Person, die eine nach Artikel 1 Abs. 2 oder Artikel 2 verbotene Tätigkeit mit Ausnahme der Ein- oder Ausfuhr aufzunehmen gedenkt,

2. Art und Menge der verbotenen Gegenstände,
3. Ort, an dem sie sich befinden,
4. Verwendungszweck der verbotenen Gegenstände,
5. Art der verbotenen Tätigkeit.

Die Anträge bitte ich in 5facher Ausfertigung in englisch, in einfacher Ausfertigung in deutsch, meinem Fachreferat einzureichen.

Verzeichnisse gemäß Artikel 5 Abs. 4 sind in vierfacher englischer Ausfertigung und einfacher deutscher Ausfertigung ebenfalls meinem Fachreferat zuzuleiten.

Die Meldungen gemäß Artikel 3 sind an die Forschungsüberwachungsstelle im Wirtschaftsministerium, Düsseldorf, Rather Straße 49a, zu richten. Das Verfahren für die Behandlung von Anträgen auf Erteilung einer Ermächtigung zur Aus- und Einfuhr verbotener Gegenstände ist noch nicht festgelegt. Ich empfehle, solche Anträge meinem Referat Außenhandel in zweifacher deutscher Ausfertigung einzureichen.

Ich bitte Sie, die Ihnen angeschlossenen Firmen entsprechend zu unterrichten.

- An den Wirtschaftsverband Chemische Industrie — Bezirksgruppe Nordrhein — Düsseldorf, Mauerstr. 1.
— Bezirksgruppe Westfalen/Lippe — Witten (Ruhr), Münzstraße.
- An den Wirtschaftsverband Elektro-Industrie, Düsseldorf, Oststr. 162.
- An den Verband der deutschen feinmech. u. optischen Industrie, Wiesbaden, Wilhelminenstr. 50.
- An den Wirtschaftsverband Nichteisen-Metalle, Düsseldorf, Am Wehrhahn 98—100.
- An den Wirtschaftsverband Maschinenbau, Düsseldorf-Oberkassel, Hansa-Allee 321.

— MBI. NW. 1950 S. 410.

Brennstoffversorgung ab 1. April 1950

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. IV/5/50
v. 21. 4. 1950 — IV 1 b

Die neue Anordnung über die Lenkung fester Brennstoffe (Anordnung Kohle Nr. II/50) vom 14. April 1950 ist nach Zustimmung durch den Bundesrat in Nr. 73 des Bundesanzeigers vom 15. April 1950 veröffentlicht worden. Sie wird außerdem in der nächsten Ausgabe des Ministerialblattes des Bundesministeriums für Wirtschaft aufgenommen.

Aus dieser neuen Anordnung ergibt sich im wesentlichen nachstehende Regelung der Brennstoffversorgung ab 1. April 1950.

1. Die Kontingentierung und Zuteilung durch Bewirtschaftungsbehörden wird für alle Brennstoffverbraucher aufgehoben. Jeder Verbraucher kann nunmehr seinen Brennstoffbedarf monatlich bei einem Händler seiner Wahl bestellen. Die Auslieferung der bestellten Menge erfolgt durch die Kohlenabsatzorganisationen und den Handel nach Maßgabe der vorhandenen Sorten und Mengen.

Erforderlichenfalls kann der Bundesminister für Wirtschaft Lieferrichtlinien erlassen.

2. Gewerbliche Verbraucher dürfen auch weiterhin nur für betriebliche Zwecke Brennstoffe beziehen und verwenden. Der Verkauf von Betriebskohle oder ihre Abgabe als Hausbrand ist verboten und wird nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung vom 29. März 1950 (WiGBl. S. 78) geahndet.
3. Die Abgabe der monatlichen Kohlemeldebogen durch die sogenannten „kohlemeldepflichtigen Industriebetriebe“ (über 120 t Jahresverbrauch) fällt fort.
4. Kohlekennziffern für die vorgenannten Industriebetriebe werden nicht mehr erteilt.

Die Wirtschaftsverbände sowie die Industrie- und Handelskammern werden gebeten, ihre Mitgliedsfirmen auf

die neue Regelung der Brennstoffversorgung ab 1. April 1950 hinzuweisen.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Bezug: Anordnung über die Lenkung fester Brennstoffe (Anordnung Kohle Nr. II/50) vom 14. April 1950.

- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
- An die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.
- An die Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- u. s. Sonderverteiler.

— MBI. NW. 1950 S. 411.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 4. 1950 — II — Vet — Vb/31

Für den Anschluß an das staatlich anerkannte Tuberkulose-Tilgungsverfahren und für die Zahlung von Milchprämien bestimme ich folgendes:

1. Hat die Voruntersuchung eines Bestandes die Tuberkulosefreiheit aller Rinder ergeben, so erfolgt die erste amtstierärztliche Untersuchung des Bestandes frühestens nach 6 Wochen. Bestätigt diese Untersuchung das Ergebnis der Voruntersuchung, so kann der Bestand sofort amtlich als tuberkulosefrei anerkannt werden und vom folgenden Tage an die Milchprämie in Höhe von 0,01 DM erhalten.

Ist die Anerkennung so nach nur einer amtstierärztlichen Untersuchung ausgesprochen, so hat die erste Wiederholung der amtstierärztlichen Untersuchung (Abschnitt IV B 1a der Grundsätze für das Tuberkulose-Tilgungsverfahren) bereits nach einem halben Jahr zu erfolgen.

2. Hat die Voruntersuchung ergeben, daß ein Bestand schwach verseucht ist, so erfolgt die erste amtstierärztliche Untersuchung des Bestandes ebenfalls frühestens nach 6 Wochen. Bestätigt diese Untersuchung das Ergebnis der Voruntersuchung, so kann der Bestand bereits von dem der amtstierärztlichen Untersuchung folgenden Tage an die Milchprämie in Höhe von 0,005 DM erhalten.

Dabei muß jedoch davon ausgegangen werden, daß in dem Bestand vom Tage der Voruntersuchung an die für die Tilgung der Tuberkulose erforderlichen Maßnahmen nach Abschnitt IV der Grundsätze für das Tuberkulose-Tilgungsverfahren, insbesondere die räumliche Trennung der Reagenten von den Nichtreagenten durchgeführt sind. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht sofort möglich, so hat der Besitzer dem Kreisveterinärat bei der Anmeldung zum Verfahren mitzuteilen, von welchem Tage an diese Bedingungen für den Anschluß erfüllt sind. Der Kreisveterinärat überprüft die ordnungsmäßige Durchführung der Maßnahmen und nimmt die erste amtstierärztliche Untersuchung frühestens 6 Wochen nach Erfüllung der Voraussetzungen vor.

3. Bei den dem Tuberkulose-Tilgungsverfahren bereits angeschlossenen Beständen ist singgemäß zu verfahren.

Bezug: Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder vom 30. 8. 1948 (GV. NW. S. 234).

RdErl. v. 12. 1. 1950 — II A 3568/49 (nicht veröffentlicht).

RdErl. v. 23. 1. 1950 — II Vet. Vb/31 (MBI. NW. S. 56).

- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
- An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinärat —
- An die Landwirtschaftskammern
- An die Tierärztekammern
- An die Tierseuchenentschädigungskassen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 412.

G. Sozialministerium

Pflegekosten für Jugendliche, die in Berufsausbildung stehen

RdErl. d. Sozialministers v. 21. 4. 1950 — III A 1 OF 182

Um die Berufsausbildung für jugendliche Flüchtlinge und Evakuierte sicherzustellen, für die in ihren jetzigen Wohngemeinden keine beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, wird die Einrichtung von Lehrlings- und sonstigen Jugendwohnheimen in solchen Bezirken, die Überschuß an offenen Berufsausbildungsstellen haben, durch die Bereitstellung von Landesmitteln, Mitteln der Soforthilfe und Mitteln der Arbeitsverwaltung nachdrücklich gefördert. Angesichts der großen gegenwärtigen und in den kommenden Jahren voraussichtlich noch ansteigenden Berufsnot der Jugend müssen die Anstrengungen, berufslose Jugendliche in aufnahmefähigen Bezirken des Landes unterzubringen, weitere Heimplätze zu schaffen und den Unterhalt der Jugendlichen während der Berufsausbildung zu sichern, noch wesentlich verstärkt werden.

Nach gemachten Feststellungen scheidet die Lösung dieser Aufgabe häufig daran, daß die Bezirksfürsorgeverbände Übernahme von Unterbringungskosten ablehnen, wenn Jugendliche bisher ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge im Haushalt Angehöriger gelebt haben, obwohl eindeutig feststeht, daß die Unterhaltspflichtigen nicht in der Lage sind, die entstehenden Heimpflegekosten selbst zu tragen. Außerdem wird großenteils die Auffassung vertreten, daß bei Jugendlichen, die zur Durchführung der Berufsausbildung in besonderen Heimen untergebracht werden, subjektive Anstaltspflegebedürftigkeit nicht vorliegt und daher dem BFV. des Anstaltortes ein Erstattungsanspruch nach § 9 RFV. bzw. Ziffer 5 FRV. nicht zusteht.

§ 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge legt den Fürsorgeverbänden die Pflicht auf, im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs bei Minderjährigen neben dem Lebensunterhalt eine geordnete Erziehung, sowie die Herstellung der Erwerbsfähigkeit zu gewährleisten. Die Rechtsprechung des Bundesamtes für Heimatwesen, sowie die bisher geübte Fürsorgepraxis lassen übereinstimmend erkennen, daß bei entsprechender Eignung eines hilfsbedürftigen Jugendlichen die Ausbildung zu einem handwerklichen Beruf in jedem Falle zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Fürsorge im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze gehört. Kann eine solche den körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Jugendlichen entsprechende Ausbildung nur durch auswärtige Unterbringung erreicht werden, so liegt infolgedessen eine echte Hilfsbedürftigkeit vor, soweit die Unterhaltspflichtigen die Unterbringungskosten nicht bestreiten können.

Die Wandlung der gesamten Lebensverhältnisse durch die Folgen des Krieges setzt alle Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familie leben müssen, einer erhöhten Gefährdung aus und macht daher eine besondere erzieherische Betreuung erforderlich. Da bei den gegebenen Wohnraumverhältnissen an den Orten des Industriegebietes, die in erster Linie Nachwuchskräfte brauchen, Unterbringung in Familien nur in seltenen Fällen möglich ist, muß die Aufnahme in Lehrlings- oder sonstigen Jugendwohnheimen als „zweckdienlich und nützlich“ im Sinne der Bundesamtsentscheidung vom 27. März 1933 (Band 85 S. 207) angesehen werden. Die entstehenden Heimpflegekosten sind daher gemäß §§ 14 und 9 RFV. in Verbindung mit Ziffer 5 FRV. erstattungsfähig und können gemäß Erlaß des Sozial-, Innen- und Finanzministers vom 10. Dezember 1947 in Verbindung mit dem Erlaß des Bundesministers des Innern vom 17. März 1950 zur 85prozentigen Erstattung nachgewiesen werden.

Es liegt im eigenen Interesse der öffentlichen Fürsorgeträger, mitzuhelfen, daß die jugendlichen Flüchtlinge und Evakuierten einer systematischen und zweckmäßigen Berufsausbildung zugeführt werden. Ich bitte die Bezirksfürsorgeverbände in diesem Sinne zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, daß die geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung der Berufsnot Jugendlicher nicht durch unbegründete finanzielle Bedenken und Zuständigkeits-

schwierigkeiten der beteiligten Fürsorgeverbände gehemmt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 413.

Notiz

Betrifft: Mitteilungen des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —

Nordrhein-Westfalen-Atlas.

Als dritte Karte des Nordrhein-Westfalen-Atlas, Kartenwerk für Landesplanung und Raumforschung, herausgegeben vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde —, ist das Blatt „Braunkohle und Steinkohle im Raum Köln-Aachen, Gewinnung und Veredlung“ erschienen. Die Karte zeigt für das Steinkohlengebiet von Aachen die Förderung — unterschieden nach Kohlenarten — und Belegschaft der einzelnen Zechen; dazu die Koks- und Gaserzeugung und Brikettherstellung für die Jahre 1936 und 1945—48 sowie das Netz der Gasfernleitungen und für das Braunkohlengebiet jede einzelne Grube mit Förderzahlen der Rohbraunkohle, die Brikettfabriken und deren Erzeugung an elektrischem Strom.

Außerdem enthält das Blatt besondere Karten der Bodeninanspruchnahme durch den Tagebau, unterschieden nach derzeitigen Abbauflächen, z. Z. nicht nutzbaren und rekultivierten Flächen. Statistische Darstellungen über die zeitliche Entwicklung des Bergbaues und ein ausführlicher Erläuterungstext ergänzen das Kartenbild.

Die Karte kann zum Preise von 8 DM zuzüglich Porto und Verpackung durch August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, Ruf 6 62 31 und durch die Buchhandlungen bezogen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 414.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Band 13a: Das Niederlassungsrecht der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten von Dr. med. habil. C. L. Paul Trüb, Oberregierungs- und Obermedizinalrat im Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,

Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1950, 73 Seiten,
Preis 4,20 DM.

Das in den letzten fünf Jahren in den einzelnen deutschen Ländern in verschiedenartiger, oft stark voneinander abweichender Form mittels Gesetz und Verordnungen geregelte Recht auf Niederlassung ist in dem vorliegenden Bändchen unter glücklicher Verbindung des für Nordrhein-Westfalen ergangenen Niederlassungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen und den für die anderen Länder erlassenen Sonderregelungen zusammengestellt und erläutert worden. Durch die Verwendung verschiedener Drucktypen ist es ein leichtes für alle interessierten Stellen, insbesondere die Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, sich über das in den einzelnen Ländern (einschließlich der Sowjet-Zone) geltende Niederlassungsrecht zu informieren.

Der 16 Anlagen umfassende Anhang enthält u. a. den Text der einzelnen Niederlassungsvorschriften sowie derjenigen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit den Niederlassungsvorschriften benötigt werden.

— MBl. NW. 1950 S. 414.

Grundriß des Verwaltungsrechts

Zweite Auflage von Band 9: Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1950, 367 Seiten,
Preis 9,60 DM.

Die außerordentliche Nachfrage nach diesem Werk hat schon nach rund einem halben Jahr zur Herausgabe der zweiten Auflage geführt. In diesem um 16 Seiten umfangreicheren Band wurden verschiedene Änderungen

der Länder sowie die Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung der Angestellten der Deutschen Bundesbahn und der Text des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 und der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 aufgenommen.

Durch diese Ergänzung des Werkes auf den neuesten Stand wird auch die zweite Auflage allen Interessenten von größtem praktischen Wert sein.

— MBl. NW. 1950 S. 414.

Grundriß des Verwaltungsrechts

herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Band 4a:

Das Ortsklassenverzeichnis

Zusammengestellt von H. J. Wirth, Regierungsinspektor im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Verlag: L. Schwann, Düsseldorf 1950, 130 Seiten,
Preis 5,80 DM.

Die nach dem Jahre 1945 eingetretenen Veränderungen in der politischen Struktur Deutschlands ergaben die Notwendigkeit der Zusammenstellung des Ortsklassenverzeichnisses nach dem neuesten Stand.

In dem vorliegenden Band ist das Ortsklassenverzeichnis übersichtlich in zwei Teile gegliedert, und zwar der erste Teil nach Ländern, Regierungsbezirken und Kreisen und der zweite Teil in alphabetischer Reihenfolge. Die Orte der Ostzone sind in einem besonderen Abschnitt wiedergegeben.

Ergänzend hierzu sind die für das Ortsklassenverzeichnis und die Zahlung des örtlichen Sonderzuschlags maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, das Gesetz zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940, der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 31. Mai 1940

über die Verfahrensrichtlinien für die Zuweisung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse, die Verordnung über die Ortsklasseneinteilung bei Eingemeindungen nebst Ausführungsanweisung usw. aufgenommen worden, wodurch den einzelnen Bearbeitern gleichzeitig die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vermittelt werden.

Darüber hinaus wurden die einzelnen Orte mit Kennziffern versehen, so daß ein müheloses Nachschlagen gewährleistet ist.

Damit wird das Werk, dessen drucktechnische Gestaltung außerdem übersichtlich und klar ist, allen Wünschen gerecht und kann allen Verwaltungen und interessierten Beamten und Angestellten zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 415.

Berichtigung

Betrifft: 1) Landtagswahl 1950 — Landeswahlleiter und Stellvertreter der Landeswahlleiter — RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1950 (MBl. NW. S. 361).

2) Landtagswahl 1950 — Wahlkosten — RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1950 (MBl. NW. S. 363).

1. In dem RdErl. vom 18. 4. 1950 — Abt. I — 01 — Tgb. Nr. 190/50 — betreffend Landeswahlleiter und Stellvertreter des Landeswahlleiters (MBl. NW. S. 361) ist in der ersten Zeile statt „27. April 1950“ einzusetzen „17. April 1950“.

2. In dem RdErl. vom 5. 4. 1950 — Abt. I — 01 — Tgb. Nr. 190/50 — betreffend Wahlkosten (MBl. NW. S. 363) ist hinter Abs. 1 und vor Ziff. 1 einzusetzen „I. Wahlkosten der Gemeinden“.

— MBl. NW. 1950 S. 416.